

Anrechnung von Berufsschulzeiten auf die Arbeitszeit der Auszubildenden

Nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) hat der Auszubildende den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen (§ 15). Er muss ihm die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht erforderliche Zeit gewähren, darf ihn also während dieser Zeit nicht beschäftigen. Diese Freistellungspflicht gilt auch für die Teilnahme an Nachhilfeunterricht, Vorbereitungslehrgängen für Abschlussprüfungen, Schulveranstaltungen etc. Für die Zeit der Freistellung, also für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, ist dem Auszubildenden die Vergütung fortzuzahlen (§ 19).

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 26.03.2001 (AZ: 5 AZR 413/99) entschieden, dass die Verpflichtung zur Freistellung für den Berufsschulunterricht auch die Pausen in der Berufsschule und die Wegezeiten zwischen Betrieb und Berufsschule beinhaltet. Freistellung bedeutet, dass die Berufsschulzeit mit der betrieblichen Ausbildungszeit identisch ist. Findet der Berufsschulunterricht für volljährige Auszubildende jedoch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit statt, umfasst die Pflicht zur Anrechnung auf die Arbeitszeit zwar auch die Pausen, nicht aber die aufgewendete Zeit zur Berufsschule und zurück zum Arbeitsplatz.

Auszubildende, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen (also Volljährige), können an jedem Tag nach der Berufsschule im Betrieb ausgebildet werden. Allerdings beträgt die zulässige Arbeitszeit für Erwachsene (§ 3 ArbZG) acht Stunden täglich.

Findet der Berufsschulunterricht während der betriebsüblichen Arbeitszeit statt, wird der Auszubildende für diese Zeit freigestellt. Liegt die betriebliche Ausbildungszeit außerhalb der Schulzeiten, kann der erwachsene Auszubildende länger als die betriebsübliche Arbeitszeit, begrenzt auf maximal 10 Stunden täglich, eingesetzt werden. Die Obergrenze für die zusätzliche Beschäftigung wird aber durch das Arbeitszeitgesetz auf 48 Wochenstunden eingeschränkt. Innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten oder innerhalb von 24 Wochen dürfen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich an Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Überschreitet die Unterrichtsdauer die Zeit der für diesen Tag vorgesehenen betrieblichen Ausbildung, ist die für den Schulbesuch zusätzlich aufgewendete Zeit bei Volljährigen nicht auf die wöchentliche Ausbildungszeit anrechenbar. (siehe Beispiel 1 Dienstag; der Auszubildende war inklusive Wegezeiten 9:15 h in der Schule, dennoch werden für diesen Tag nur 8 h angerechnet)

Zum besseren Verständnis hier ein Beispiel:

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden:-

Der Unterricht in der Berufsschule (BS) findet dienstags und freitags statt

Arbeitszeit Berufsschule	Verweildauer Betrieb/ Schule	Arbeitszeit einschl. Pausen	Pause	reine Arbeitszeit	Wegezeit	insgesamt anzurechnen	noch mögliche Arbeitszeit
Mo	08:15 – 17:00	08:45 Std.	45 Min	08:00 Std.	-	08:00 Std.	-
Die BS	08:00 – 16:15	08:15 Std.	-	08:15 Std.,	60 Min.	08:00 Std	-
Mi	08:15 – 17:00	08:45 Std.	45 Min	08:00 Std.	-	08:00 Std	-
Do.	08:15 – 17:00	08:45 Std.	45 Min	08:00 Std.	-	08:00 Std.	-
Fr BS	08:00 – 14:15	06:15 Std.	-	06:15 Std.	60 Min.	07:15 Std.	45 Min.

Der Berufsschulunterricht findet als Blockunterricht von Montag bis Freitag statt:

Berufsschulzeit	anzurechnen auf die Arbeitszeit	Wegezeit	insgesamt anzurechnen	Arbeitszeit im Betrieb	noch mögliche Arbeitszeit
Mo. 07:55 – 14:45	06:50 Std.	30 Min.	07:20 Std.	08:00 Std.	40 Min
Die. 07:55 – 12:10	04:15 Std.	30 Min.	04:45 Std.	08:00 Std.	03:15 Std.
Mi. 07:55 – 14:45	06:50 Std.	30 Min.	07:20 Std.	08:00 Std.	40 Min.
Do. 07:55 – 11:10	03:15 Std.	30 Min.	03:45 Std.	08:00 Std.	04:15 Std.
Fr. 07:55 - 14:45	06:50 Std.	30 Min.	07:20 Std.	08:00 Std.	40 Min.

Bei nicht volljährigen Auszubildenden, wird ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten – aber nur einmal pro - Woche, mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet. Am zweiten Berufsschultag muss der Auszubildende seine Ausbildungszeit im Betrieb fortsetzen.

Bei Berufsschulwochen mit planmäßigem Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an fünf Tagen ist eine zusätzliche betriebliche Ausbildung von zwei Stunden wöchentlich zulässig. Die Höchstarbeitszeit beträgt bei Jugendlichen 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.